



Spezielle Berufspflichten

Druckansicht öffnen

Alle Berufsberechtigten der Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter/innen / Buchhalter/innen Personalverrechner/innen) sind verpflichtet

1. Ihren Beruf **gewissenhaft, sorgfältig, eigenverantwortlich und unabhängig** und unter Beachtung der im Gesetz und den Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auszuüben (Bilanzbuchhaltungsgesetz, Prüfungsordnung, Berufsausübungsrichtlinie etc.).
2. Sich im Geschäftsverkehr mit Auftraggebern **standesgemäß** zu verhalten.
3. Gegenüber anderen Berufsberechtigten und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes berührt werden, **standesgemäßes Verhalten** zu üben.
3. Sich der **Kontrolle** der sonstigen Pflichten von Berufsberechtigten durch die Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu stellen.
4. Angemessene Vorkehrungen zum **Schutz der Berufsberechtigten** von einer Ausnutzung durch die organisierte Kriminalität und einer Verwicklung in diese gemäß der EU-Richtlinie zu treffen.
5. Für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten. (Nicht verpflichtend für Buchhalter und Personalverrechner).
6. Die Übernahme eines Auftrages abzulehnen, der sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen fachlicher Art des Auftraggebers binden würde. (**Unabhängigkeit**). Die Annahme von Aufträgen durch Bilanzbuchhalter oder Selbständige Buchhalter, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Deckungsumfang ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nicht enthalten sind, ist unzulässig.
7. **Verschwiegenheit** über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten einzuhalten. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist es ohne Bedeutung, ob die Kenntnis dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht.
8. **Fortbildungsveranstaltungen** hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten nachzuweisen
9. Einen im EU- oder EWR-Raum gelegenen **Berufssitz** zu haben.
10. Der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe binnen einem Monat schriftlich sämtliche **Änderungen**, welche die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung oder die

Gesellschnarten

Für Bilanzbuchhaltergesellschaften sowie für Buchhaltergesellschaften und Personalverrechnergesellschaften, gelten die auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994. Diese Gesellschaften können daher alle anderen gewerblicher Tätigkeiten in den Betätigungsumfang der Gesellschaft einbeziehen. Zulässig sind alle

Gesellschaftsformen, Beteiligungen, Firmenbezeichnungen und Gesellschafter. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (**nicht verpflichtend** für Buchhalter- und Personalverrechnungs-gesellschaften) und der Nachweis der Voraussetzungen lt. BibuG für den gewerberechtl. Geschäftsführer.